UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

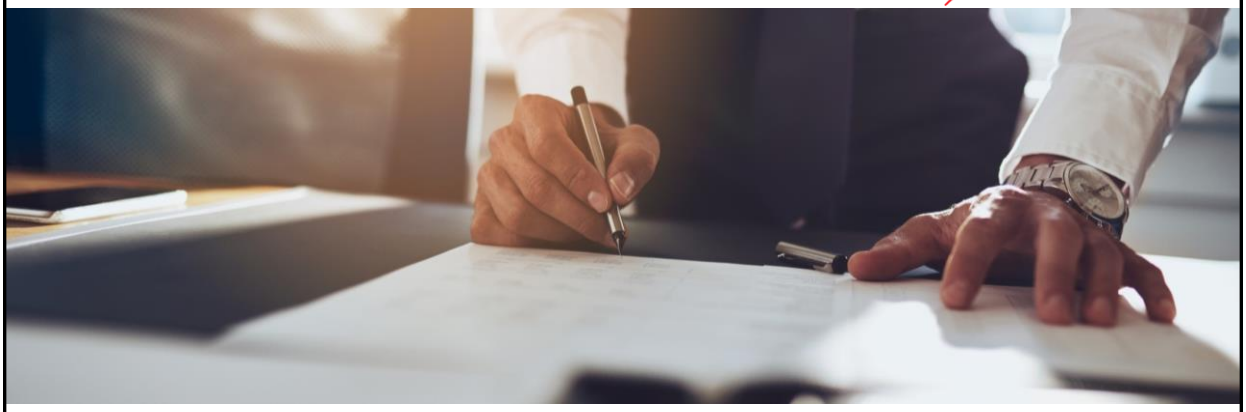

Buchführung und Rechnungslegung nach neuem Aktienrecht

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Marco Passardi
Professor für Accounting

Prof. Dr. Marco Passardi
Hochschule Luzern
Institut für Finanzdienstleistungen Zug, IFZ
marco.passardi@hslu.ch
041/757 67 65

© Tagung Neuerungen 2023

Inhalt

1. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
2. Praktische Probleme des Kapitalverlusts
3. Aktuelle Fragen zur Liquiditätsplanung

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Problematik

- Ereignisse nach dem Bilanzstichtag können Anpassungen im Anhang und/oder Buchungen im Jahresabschluss des Bilanzstichtags bewirken.

Prüfungshandlung: Befragungen (den konkreten Umständen des Mandats anzupassen)

- Befragung zu bedeutenden schwebenden Geschäften und anderen Ursachen, die vor dem Bilanzstichtag liegen und welche ein Verlustrisiko beinhalten
- Wurden die Ereignisse entsprechend in der Jahresrechnung oder im Anhang offengelegt?

5

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag: Praxisbeispiel

Ausgangslage

Per 31.12.2022 hat der Verwaltungsrat der A-AG eine Rückstellung im Umfang von CHF 2.5 Mio. erfasst. Basis dafür ist ein laufender Prozess wegen fehlerhaften Produkten. Um die Liquidität im Falle einer Zahlung sicherzustellen, wurde ein Betrag von CHF 1.5 Mio. auf einem Bankkonto separat erfasst. Am 3.4.2023, vor Fertigstellung des Jahresabschlusses, wird die A-AG freigesprochen und muss keine Zahlung leisten

Fragestellung

Wie ist mit diesem Umstand im Jahresabschluss per 31.12.2022 umzugehen?

6

© Tagung Neuerungen 2023

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag: Lösungsvorschlag zum Praxisbeispiel

- Grundsätzlich ist, in Abweichung des Stichtagsprinzips, die nach dem Bilanzstichtag, vor Vollendung des Jahresabschlusses, erlangte Erkenntnis über den Prozessausgang im Jahresabschluss per 31.12.2022 zu berücksichtigen, indem die Rückstellung per 31.12.2022 aufgelöst wird.
- Allerdings erlaubt Art. 960e Abs. 4 OR, die Rückstellung weiterhin zu bilanzieren. Diese wäre dann als stille Reserve zu qualifizieren und im Jahresabschluss 2022 in die Berechnung der Veränderungen der stillen Reserven zu integrieren (Bildung stiller Reserven).
- Im Anhang des Jahresabschlusses 2022 ist der Sachverhalt offen zu legen.
- Ein Führen einer Liquiditätsreserve (aktivseitig) ist handelsrechtlich nicht vorgeschrieben.

7

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Kapitalverlust (Art. 725a nOR)

2. Kapitalverlust

1 Zeigt die letzte Jahresrechnung, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

2 Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung überdies einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterzogen werden. Der Verwaltungsrat ernennt den zugelassenen Revisor.

3 Die Revisionspflicht nach Absatz 2 entfällt, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht.

4 Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.

8

© Tagung Neuerungen 2023

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Praxisfragestellung (1)

Welche Auswirkung hat ein Rangrücktritt auf die Höhe des Kapitalverlusts? – Was ist zu buchen?

9

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Praxisfragestellung (1): Antwortvorschlag

Dies hat keinen Einfluss. Der Rangrücktritt verändert die Höhe des Fremdkapitals nicht. Damit bleibt der Kapitalverlust gleich gross.

Ein Rangrücktritt führt zu keiner Buchung, nur zu einer Offenlegung im Anhang.

Ein Rangrücktritt bewirkt lediglich, im Falle einer Überschuldung, ein Unterbrechen der Konsequenzen einer Überschuldung (kein Eintritt eines Konkursverfahrens).

10

© Tagung Neuerungen 2023

Praxisfragestellung (2)

Was passiert in der Praxis, wenn es bei einem Unternehmen mit Opting Out nicht gelingt, einen zugelassenen Revisor zu bestimmen?

11

Praxisfragestellung (2): Antwortvorschlag

Dieser Fall ist im Gesetz nicht geregelt (nicht vorgesehen worden?).

Grundsätzlich kann ein Kapitalverlust nur korrekt beseitigt werden, wenn der entsprechende Abschluss vorschriftsgemäss geprüft wurde.

Allerdings ist es möglich, dass die Massnahmen ergriffen werden, ohne dass eine Revisionsstelle beigezogen wird. Sofern der Umstand nicht z.B. durch Steuerbehörden oder andere Beteiligte zur Anzeige gebracht wird, dürften solche Vorgänge unentdeckt bleiben.

12

Praxisfragestellung (3)

Muss ein Kapitalverlust mit

- Freiwilligen Gewinnreserven
- Gesetzlichen Gewinnreserven

verrechnet werden und wie lauten die Buchungen dazu?

13

Praxisfragestellung (3): Antwortvorschlag

Gemäss Art. 674 OR ist nur eine Verrechnung mit freiwilligen Gewinnreserven vorgesehen. Die Buchung lautet

Freiwillige Gewinnreserven / Verlustvortrag

Sofern nur noch gesetzliche Gewinn- und/oder Kapitalreserven vorhanden sind, ist eine Verrechnung freiwillig. Die Buchung lautet

Gesetzliche Gewinnreserven / Verlustvortrag

Zu beachten: Eine Verrechnung mit der gesetzlichen Gewinnreserve für Aufwertungen und der gesetzlichen Gewinnreserve für eigene Aktien ist nicht zulässig.

14

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Aktuelle Fragen zur Liquiditätsplanung

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Grundlage des Art. 716a OR (Aktienrecht)

Art. 716a[577]

[1] Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes[578] sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. [579] die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. [580] bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: die Erstellung des Vergütungsberichts.

16

© Tagung Neuerungen 2023

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Notwendigkeit Liquiditätsplanung?

- Stellenwert im geltenden Recht
  Gemäss geltendem Recht muss der Verwaltungsrat eine Finanzplanung nur vorsehen, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist.

- Beurteilung
  Die Einschränkung im Gesetz ist sachlich nicht gerechtfertigt und führt zu einem Fehldenken: Die Finanzplanung ist für jede/n Verwaltungsrat/rätin ein unverzichtbares Instrument der Unternehmensführung. Mit ihrer Hilfe werden Kapitalbeschaffung, Mittelverwendung und Liquiditätssicherung in Übereinstimmung mit den obersten Zielen des Unternehmens zukunftsorientiert ausgestaltet.

Quelle: Botschaft Reform Aktienrecht, 2016, S. 569.

17

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Art. 961 und 961b OR (Rechnungslegungsrecht)

Art. 961

Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen:

1. zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung machen;
2. als Teil der Jahresrechnung eine Geldflussrechnung erstellen;
3. einen Lagebericht verfassen.

Art. 961*b*

Die Geldflussrechnung stellt die Veränderung der flüssigen Mittel aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit je gesondert dar.

18

© Tagung Neuerungen 2023

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Notwendigkeit Liquiditätsplanung?

- Stellenwert im geltenden Recht
  Gemäss geltendem Recht müssen „grössere Unternehmen" eine (ordentlich zu revidierende) Geldflussrechnung (im Sinne einer vergangenheitsorientierten Betrachtung) erstellen.

- Beurteilung:
  - Die Pflicht gilt nicht für eingeschränkt revidierte Gesellschaften und somit nur für eine Minderheit der Gesellschaften.
  - Die Geldflussrechnung ist ein sehr detaillierter Nachweis des Kontos „Flüssige Mittel" und keine eigentliche Liquiditätsplanung.
  - Konzeptionell sollte die Gliederung der Geldflussrechnung auch für die Liquiditätsplanung verwendet werden.

19

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Zielsetzungen der neuen Bestimmungen

- Generell: Sensibilisierung für Sanierung schaffen
  Die neue Bestimmung will Anreize schaffen, dass die Unternehmen frühzeitig die notwendigen Sanierungsmassnahmen treffen und so Konkurse vermieden werden können.

- Liquidität *und* Kapitaldecke
  - ➢ Das Bewusstsein des Verwaltungsrates für die Problematik sowie die Handlungsspielräume werden erweitert und konkretisiert.
  - ➢ Nach wie vor gilt der bilanzbezogenen Schutz des Eigenkapitals (Vermögens- und Finanzierungssituation). Es bestehen weiterhin konkrete Handlungspflichten bei einem Kapitalverlust und bei einer Überschuldung.
  - ➢ Neu gerät aber auch die Liquidität in den Blickpunkt.

20

© Tagung Neuerungen 2023

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Verweis auf SchKG

- Abstimmung
  Das Aktienrecht soll besser auf das seit dem 1. Januar 2014 geltende Nachlassverfahren des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) abgestimmt werden: Dort wird bei Einleitung u.a. die Einreichung eines Liquiditätsplans verlangt, vgl. Art. 293 lit. a SchKG.

– **Art. 293**[516]

Das Nachlassverfahren wird eingeleitet durch:

a. ein Gesuch des Schuldners mit folgenden Beilagen: eine aktuelle Bilanz, eine Erfolgsrechnung und eine Liquiditätsplanung oder entsprechende Unterlagen, aus denen die derzeitige und künftige Vermögens-, Ertrags- oder Einkommenslage des Schuldners ersichtlich ist, sowie ein provisorischer Sanierungsplan;
b. ein Gesuch eines Gläubigers, der berechtigt wäre, ein Konkursbegehren zu stellen;
c. die Überweisung der Akten nach Artikel 173*a* Absatz 2.

21

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Art. 725 OR (ab 1.1.2023)

[1] Der Verwaltungsrat überwacht die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft.

[2] Droht die Gesellschaft zahlungsunfähig zu werden, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. Er reicht nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung ein.

[3] Der Verwaltungsrat handelt mit der gebotenen Eile.

22

© Tagung Neuerungen 2023

Fragestellung aus der Praxis

Art. 725 OR erwähnt nicht, welche Funktion die Revisionsstelle im Kontext dieser Bestimmung allfälligerweise übernimmt. Wie beurteilen Sie die Pflichten im Rahmen einer eingeschränkten Revision?

Fragestellung aus der Praxis - Antwortvorschlag

- **Formelle Pflichten**
  Die Revisionsstelle hat weder die Pflicht, bei der laufenden Liquiditätsplanung aktiv kontrollierend tätig zu sein, noch muss sie allfällige Liquiditätspläne überprüfen.
- **Fortführungsfähigkeit**
  Allerdings kann eine drohende Zahlungsunfähigkeit Auswirkungen auf die Beurteilung der Fortführungsfähigkeit (Art. 958a OR) haben.
- **Einfluss auf Testat**
  Sofern im Rahmen der prüferischen Handlungen diesbezügliche Feststellungen gemacht werden, ist zu prüfen, ob eine uneingeschränkte Bestätigung der Fortführung testiert werden kann.

© Tagung Neuerungen 2023

Begriff «Drohende Zahlungsunfähigkeit» (1)

- Umschreibung
  Die begründete Besorgnis einer drohenden Zahlungsunfähigkeit wird als neuer Tatbestand eingeführt.

- Zeitraum
  Besteht begründete Besorgnis, dass die Gesellschaft zahlungsunfähig wird, so muss der VR Massnahmen ergreifen. Anders als in den Vorentwürfen, in welchen der Zeitraum für die Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit definiert war (1/2 Jahr bei eingeschränkter Revision, 1 Jahr bei ordentlicher Revision) ist nunmehr kein bestimmter Zeithorizont fixiert worden.

25

Begriff «Drohende Zahlungsunfähigkeit» (2)

- Art. 83 OR
  Die begründete Besorgnis einer drohenden Zahlungsunfähigkeit kann umschrieben werden als „dauerndes Unvermögen des Schuldners, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen".

- Komponente „temporär"
  Eine einmalige Unmöglichkeit, fristgerecht zu bezahlen, ist noch nicht eine „drohende Zahlungsunfähigkeit".

26

Fragestellung aus der Praxis

Was ist bei der Festlegung des Zeitraums für die Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit aus praktischer Sicht zu beachten?

27

Fragestellung aus der Praxis - Antwort

Die Überlegung ist im Kontext zum allgemein geltenden Art. 958a OR zu tätigen: Dort wird für eine Bilanzierung zu Fortführungswerten (Art. 958a Abs. 2 OR) verlangt, dass die Tätigkeit mindestens für ein Jahr fortgeführt werden kann.

Dieser Ansatz gilt grundsätzlich auch für die Zahlungsfähigkeit, wobei hier auch temporäre Effekte, d.h. im Extremfall die Möglichkeit, innert Tagesfrist Zahlungen zu leisten, relevant sein kann.

28

Bundesgerichtsentscheide

- Die Botschaft stützt sich bei der Definition der drohenden Zahlungsunfähigkeit auf zwei Bundesgerichtsentscheide, die sich zu diesem Thema im Zusammenhang mit der

  Beurteilung eines Gesuches um Sicherstellung einer allfälligen Parteientschädigung (BGE 111 II 206 E. 1.)

  respektivem dem

  Widerruf eines Konkurses (BGE 109 III 77 E. 2, S. 78)
  äussern.

29

Begriff «Liquiditätsplan»

- Umschreibung
  Ein Liquiditätsplan wird häufig als Element zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit genannt (laut OR aber kein zwingendes Element des Abschlusses, solange es sich nicht um ein grösseres Unternehmen handelt). Im Kern ist dies eine prospektive Abschätzung der künftigen Zuflüsse der flüssigen Mittel im massgeblichen Zeitraum.

- Inhalte des Liquiditätsplans
  Das Dokument stellt sowohl den aktuellen Bestand als auch die zu erwartenden Veränderungen der flüssigen Mittel (Fonds) des Unternehmens infolge Ein- und Auszahlungen aus der Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit dar.

30

Definition «Begründete Besorgnis»

- Ausmass Zahlungsunfähigkeit
  Die Botschaft knüpft nicht an den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit an, sondern nur an die begründete Besorgnis (des Verwaltungsrates), dass eine solche eintreten kann/könnte.

- Begründete Besorgnis
  … ist kein „Bauchgefühl" und muss betriebswirtschaftlich begründbar sein. Die Eintrittswahrscheinlichkeit muss deutlich über 50% liegen (Glanzmann, 2017, S. 389).

- Beitrag Treuhand und Revision
  Die Konzipierung und Verwendung geeigneter Messinstrumente zur Objektivierung kann durch Fachpersonen wesentlich unterstützt werden.

31

Abstimmung zum Kapitalverlust

- Kapitalverlust versus drohende Zahlungsunfähigkeit
  Der Kapitalverlust selber nimmt nicht direkt Bezug zur Liquidität, sondern vergleicht einen (kumulierten) Überschuss des Aufwands mit bestimmten Positionen des Eigenkapitals.

- Rechtsfolgen des Kapitalverlusts
  - Pflicht des VR zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft wird im Allgemeinen statuiert.
  - Durchführen von Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts ist vorgeschrieben.
  - Prüfung, ob neben dem Kapitalverlust auch eine begründete Besorgnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit besteht (vgl. Art. 725 OR) oder eine Überschuldung droht (vgl. Art. 725b OR), ist sehr zu empfehlen.

32

Abstimmung zur Überschuldung

- **Überschuldung versus drohende Zahlungsunfähigkeit**
  Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sollte der Verwaltungsrat zweckmässigerweise auch klären, ob zugleich eine begründete Besorgnis der Überschuldung besteht.

- **Einbettung Liquiditätsplan**
  Der Liquiditätsplan ist zweckmässigerweise in eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft (Art. 958 OR) einzubetten.

33

Abgrenzung zum Kapitalverlust und zur Überschuldung

- **Kapitalverlust**
  Wenn im letzten Jahresabschluss ein Kapitalverlust bestand, so muss der Verwaltungsrat (im laufenden Jahr) Massnahmen zur Beseitigung ergreifen. In gewissen Fällen kann es auch nötig sein, auch wenn im letzten Jahresabschluss kein Kapitalverlust vorlag, einen Zwischenabschluss zu erstellen und zu prüfen, ob ggf. ein Kapitalverlust vorliegen könnte und Massnahmen nötig sind. Für die Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit ist kein Abstützen auf die letzte verfügbare Bilanz nötig/sinnvoll.

- **Überschuldung**
  Bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung muss ein Zwischenabschluss gemäss Art. 960f OR erstellt werden, je zu Fortführungs- und Liquidationswerten. Für die Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit besteht keine entsprechende Pflicht.

34

Fragestellung aus der Praxis

Die Botschaft des Bundesrates stellt u.a. auf die «drohende Zahlungsunfähigkeit» ab. Dieser Tatbestand bedeutet häufig, dass die Gesellschaft bereits an einem alarmierenden Punkt angekommen ist (ihr droht z.B. bereits der Bankrott).

Aus Sicht der Praxis ist jedoch das (zeitlich davor liegende) Eintreten von Zahlungsschwierigkeiten oftmals ein adäquateres Warnsignal.

Wie können sich solche Warnsignale in der Praxis bemerkbar machen?

35

Fragestellung aus der Praxis – Antwort

Mögliche Anzeichen sind:

- Verspätete/spätere Zahlung von Gehältern
- Erstreckung der Zahlungsfristen von Kreditoren von 30 auf 40 oder 50 Tage
- Stärkeres oder vollumfängliches Ausnützen von Kontokorrentlimiten
- Negativer Cashflow aus Geschäftstätigkeit (sog. «Cash Drain» oder «Cash Loss»)
- Negativer frei verfügbarer Cashflow (Free Cashflow), sog. «Finanzierungslücke»

36

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Fragestellung aus der Praxis

Ist es nötig, dass vor der Prüfung einer Überschuldung der Gesellschaft bereits ein Kapitalverlust und/oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit geprüft wurde?

37

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Fragestellung aus der Praxis - Antwort

- **Kombination**
  Regelmässig können den Fällen einer (drohenden) Überschuldung gem. Art. 725b OR ein Zustand und ein Verfahren nach Art. 725 OR (drohende Zahlungsunfähigkeit) oder Art. 725a OR (Kapitalverlust) vorangehen.
- **Sequenzierung**
  Diese Sequenzierung ist aber nicht zwingend.
- **Prüfungsreihenfolge**
  Es kann sich erweisen, dass das Vorliegen einer Überschuldung zu prüfen ist, bevor die Handlungspflichten der Artikel 725 OR und Art. 725a OR ausgelöst werden.
- **Konnex**
  Die drei Tatbestände stehen zwar in einem inhaltlichen Zusammenhang, doch begründen sie Pflichten, die grundsätzlich unabhängig voneinander bestehen.

38 38

Quelle: Botschaft Reform Aktienrecht, 2016, S. 578.

© Tagung Neuerungen 2023

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Fragestellung aus der Praxis - Überblick

Der bisherige Art. 670 OR (Bilanz mässige Sanierung) wird neu als Art. 725c OR ins Recht aufgenommen werden.

Art. 725c

4. Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

[1] Zur Behebung eines Kapitalverlusts nach Artikel 725*a* oder einer Überschuldung nach Artikel 725*b* dürfen Grundstücke und Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist unter der gesetzlichen Gewinnreserve gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen.

[2] Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, ein zugelassener Revisor schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.

[3] Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktien- oder Partizipationskapital sowie durch Wertberichtigung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.

39

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Fragestellung aus der Praxis – Fragen dazu

1. Weshalb ist besagte Bestimmung nicht auch im Kontext der Liquiditätsplanung (Art. 725 OR) anwendbar?

2. Kann / darf die Bestimmung auch angewendet werden, wenn ein Opting Out besteht?

40

Fragestellung aus der Praxis – Antworten (1)

1. Weshalb ist besagte Bestimmung nicht auch im Kontext der Liquiditätsplanung (Art. 725 OR) anwendbar?

Die Liquidität ist von einer buchmässigen Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen nicht betroffen (dazu müssten diese veräussert werden).

2. Kann / darf die Bestimmung auch angewendet werden, wenn ein Opting Out besteht?

Ja – ein Beizug eines zugelassenen Revisors ist nötig.

41

Fragestellung aus der Praxis

Gelten die Bestimmungen bezüglich Art. 725, 725a und 725b OR auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)?

42

Fragestellung aus der Praxis - Antwort

Gelten die Bestimmungen bezüglich Art. 725, 725a und 725b OR auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)?

Ja – gemäss Art. 820 OR

43

Praxisfälle

44

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Fall: Kritische finanzielle Lage

Ausgangslage

Die A-AG ist kein grösseres Unternehmen im Sinne der Bestimmungen der Art. 961 f. OR. In den letzten drei Jahren mussten verschiedene buchmässige Sanierungen vorgenommen werden. Aktuell bestehen gesetzliche Gewinnreserven in Form von Aufwertungsreserven im Umfang von CHF 200'000. Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt 17%, dies bei einer buchmässigen Bilanzsumme von CHF 2'000'000. Aufgrund von Problemen mit Lieferanten und Kunden im Ukraine-Konfliktgebiet muss die A-AG aktuell ihre finanzielle Lage kritisch prüfen.

Fragestellung

Welche Überlegungen stellen sie aufgrund der Bestimmungen von Art. 725 OR an?

45

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Fall: Kritische finanzielle Lage: Lösungsvorschlag

- Aufgrund des angespannten Finanzierungsverhältnisses ist die Belastung durch Fremdkapital tendenziell hoch. Dies kann dann eine Auswirkung auf die Liquidität haben, wenn die Zinslast eine wesentliche Belastung des Geldflusses darstellt.
- Wenn sich die Situation kritisch präsentiert (wie hier), dann ist in Erwägung zu ziehen (auch ohne formelle) Pflicht, einen Finanzplan zu verwenden, der unter anderem den operativen Cashflow, den investitions- und finanzierungsbedingten Cashflow abbildet. Bei grösseren Unternehmen könnte auf eine vorhandene Geldflussrechnung abgestellt werden.
- In einem solchen Finanzplan können auch mögliche Desinvestitionen zur Liquiditätsstützung abgebildet werden. Aufgrund der Bildung einer Aufwertungsreserve ist davon auszugehen, dass es Beteiligungen und/oder Liegenschaften gibt, die ggf. veräussert werden könnten.

46

© Tagung Neuerungen 2023

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Fall: Drohende Zahlungsunfähigkeit?

Ausgangslage

Die A-AG hat sämtliche vorhandenen Kreditlimiten ausgenützt. Aktuell verfügt sie noch über liquide Mittel im Umfang von CHF 150'000. Das kurzfristige Fremdkapital beläuft sich auf CHF 200'000. In 60 Tagen wird davon 1/3 fällig, in 120 Tagen ein nächstes Drittel.

Fragestellung

Wie kann im vorliegenden Fall die Zahlungsunfähigkeit im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR sichergestellt werden?

47

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Fall: Drohende Zahlungsunfähigkeit?: Lösungsvorschlag

- In diesem Fall ist zu empfehlen, auf Wochenbasis den Geldabfluss zu ermitteln (Cash loss, Cash drain). Der Vergleich mit den vorhandenen liquiden Mitteln zeigt auf, wie sich deren Bestand entwickelt.
- Sofern daraus ersichtlich wird, dass die Fortführungsfähigkeit (auf Jahresbasis) nicht mehr gegeben ist, dann müssen weitere Massnahmen zur Sanierung ergriffen werden.
- Mögliche Massnahmen sind Erhöhung der Kontokorrentkredite, Umwandlung von Aktionärsdarlehen in Aktienkapital, ggf. eine Erhöhung des Aktienkapitals, wobei letzteres in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen würde.

48

© Tagung Neuerungen 2023

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Fall: Zahlungsplan

Ausgangslage

Der Finanzchef der A-AG hat per 31.3.2023 folgende Zusammenstellung verfasst (in CHF 1'000).

	Feb.	März	April	Mai	Juni
Warenertrag	50	20	25	30	20
Warenaufwand	25	14	15	20	15
Personalaufwand	15	15	15	16	15
Mietaufwand	10	10	10	10	10

Fragestellung

Welche Überlegungen empfehlen Sie der A-AG im Hinblick auf Art. 725 OR?

49

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Fall: Zahlungsplan: Lösungsvorschlag

- Im vorliegenden Fall ist eine Aufwand-/Ertragsplanung ungeeignet, um die Liquidität zu steuern. Empfehlenswert ist es, die Warenerträge und -aufwendungen in die Zahlungen von Kunden/Zahlungen an Lieferanten umzurechnen.
- Bereits die hier ersichtlichen Werte weisen aber auf wirtschaftliche Probleme (Aufwandüberschüsse) hin, die auch Probleme mit der Liquidität geben dürften.
- Als zeitlicher Horizont für eine solche Planung ist, im Hinblick auf die Fortführungsfähigkeit, der Zeitraum von einem Jahr zu verwenden.
- Zur Beurteilung ist ein Abgleich mit den vorhandenen liquiden Mitteln nötig.
- Scheinbar versucht die A-AG, den Umsatz durch eine massive Reduktion der Bruttogewinnmarge (Preisnachlässe) zu halten. Aufgrund der vergleichsweise hohen fixen Kosten für Miete und Personal erscheint diese Strategie fragwürdig.

50

© Tagung Neuerungen 2023

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Fall: Kennzahlenset

Ausgangslage

Der Verwaltungsrat der A-AG möchte ausgewählte Kennzahlen definieren, die mögliche Anzeichen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäss Art. 725 OR signalisieren können.

Fragestellung

(1) Welche Kennzahlen könnten hierfür herangezogen werden?

(2) Welche (besonderen) Pflichten ergeben sich für Sie als Revisor/Revisorin, dies im Falle der Aktiengesellschaft, aber auch bei anderen Rechtsformen?

51

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Fall: Kennzahlenset: Lösungsvorschlag

Mögliche Kennzahlen könnten sein (nicht abschliessend):

- **Liquiditätsgrad II (Quick Ratio):** Umlaufvermögen abzüglich Vorräte im Verhältnis zum kurzfristigen Fremdkapital.
  «Faustregel»: Mind. 100%.
- **Zahlungsfrist der Kunden:** 365 Tage / Debitorenumschlag; Debitorenumschlag = Kreditverkäufe / durchschnittlicher Forderungsbestand. Ergebnis: Anzahl Tage (zu vergleichen mit dem gesetzten Rechnungsziel, in der Schweiz üblicherweise zwischen 10 und 30 Tagen).
- **Zinsdeckungskoeffizient:** Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT) / Zinsaufwand x 100. Ergebnis: Prozentwert
  «Faustregel»: Mind. 200%.

52

© Tagung Neuerungen 2023

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Fall: Kennzahlenset: Lösungsvorschlag

- **Verschuldungsfaktor:** Effektivverschuldung (Fremdkapital – Flüssige Mittel – Forderungen) im Verhältnis zum operativen Cashflow pro Monat. Ergebnis: Anzahl Monate. «Faustregel»: Maximal 60 Monate (Fünf Jahre).
- **Cash Burn Rate:** Flüssige Mittel / Negativer operativer Cashflow pro Monat. Ergebnis: Anzahl Monate; nur berechenbar, wenn operativer Cashflow negativ ist (gibt an, wie viele Monate die Flüssigen Mittel noch ausreichen, um den Geldabfluss zu decken).
- **Gearing:** Nettoverschuldung (Finanzschulden – Flüssige Mittel) / Eigenkapital x 100. Ergebnis: Prozentwert
  «Faustregel»: Maximal 30% (Hinweis: negatives Gearing weist auf eine positiv zu würdigende, negative Nettoverschuldung hin).

53

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Fall: Kennzahlenset: Lösungsvorschlag

- **Grundsatz**
  Im Allgemeinen handelt es sich bei den Pflichten des Art. 725 OR um eine Pflicht des Verwaltungsrats. Dies gilt sinngemäss auch für Vereine, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 69d ZGB), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Art. 820 OR), Genossenschaften (Art. 903 OR).
- **Besonderer Fall der Stiftung**
  Gemäss Art. 84a Abs. 1/2 ZGB müssen Stiftungsrat *und/oder Revisionsstelle (!)* die zuständige Aufsichtsbehörde benachrichtigen, wenn sie eine drohende Zahlungsunfähigkeit feststellen.

54

© Tagung Neuerungen 2023

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Fall: Liquiditätsgrad 2 (Quick Ratio)

Ausgangslage

Die A-AG verwendet ein Sample von Kennzahlen, mit welchem die Gewährleistung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit gesteuert werden soll. Eine der dazu verwendeten Kennzahlen ist der Liquiditätsgrad 2.

$$\frac{\text{UV – Vorräte}}{\text{kfr. Fremdkapital}} * 100 = \ldots \%$$

55

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Fall: Liquiditätsgrad 2 (Quick Ratio)

a) Richtwert

Im Rahmen der Steuerung wird vom Unternehmen ein Richtwert von 100% verwendet. Dieser Wert wird monatlich erhoben; dabei wird auf die Erfassung von Rechnungsabgrenzungen verzichtet. In welchen Fällen ist ein (häufiges) Unterschreiten des Richtwertes weniger kritisch?

56

© Tagung Neuerungen 2023

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Fall: Liquiditätsgrad 2 (Quick Ratio)

a) Richtwert: Lösungsvorschlag

In der Praxis können Bank-Kontokorrente (unbenutzte Kreditlimiten, Kreditlinien) dazu dienen, Engpässe bei der Liquidität zu überbrücken. Bei einem Kennzahlenwert von weniger als 100% führt die Nutzung eines Kontokorrentkredits zu einer Verbesserung des Kennzahlenwerts. Allerdings sind dadurch inskünftig Zinsen zu leisten, welche die Liquidität beanspruchen.

57

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Fall: Liquiditätsgrad 2 (Quick Ratio)

b) Beurteilung von Massnahmen

Welche der nachfolgenden Massnahmen bewirken keine direkte Verbesserung der Kennzahl?

1) Umwandlung von Lieferantenschulden in ein langfristiges Darlehen.

2) Rangrücktritt eines Gläubigers (kurzfristige Verbindlichkeit)

3) Reduktion der langfristigen Sanierungsrückstellungen

58

© Tagung Neuerungen 2023

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Fall: Liquiditätsgrad 2 (Quick Ratio)

b) Beurteilung von Massnahmen: Lösungsvorschlag

1) Umwandlung von Lieferantenschulden in ein langfristiges Darlehen.
   Die Massnahme ist wirksam, da die kurzfristigen Verbindlichkeiten sinken.

2) Rangrücktritt eines Gläubigers (kurzfristige Verbindlichkeit)
   «Formell» bleiben die kurzfristigen Verbindlichkeiten, die bilanziert sind, gleich. Materiell lässt es sich rechtfertigen, diesen Posten auszuklammern, weshalb die Massnahme wirksam ist.

3) Reduktion der langfristigen Sanierungsrückstellungen
   Unwirksam, weder Liquidität noch kurzfristiges Fremdkapital sind davon betroffen.

59

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Fall: Massnahmen gemäss Art. 725 Abs. 2 OR

Ausgangslage

Die A-AG erwägt folgende Massnahmen, um die Zahlungsfähigkeit gemäss Art. 725 Abs. 2 OR sicherzustellen.

a) Verlängerung der Zahlungsfrist gegenüber Lieferanten
b) Erhöhung des Delkrederes (betriebswirtschaftlich begründet)
c) Aufwertung von Grundstücken im Sinne von Art. 725c OR
d) Erhöhung des Abschreibungssatzes
e) Schaffung von Gratisaktien

Fragestellung

Beurteilen Sie die Massnahmen in Bezug auf ihre Wirksamkeit.

60

© Tagung Neuerungen 2023

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Fall: Massnahmen gemäss Art. 725 Abs. 2 OR: Lösungsvorschlag

a) Verlängerung der Zahlungsfrist gegenüber Lieferanten
Wirksam, da Verschiebung des Geldabflusses in die Zukunft
b) Erhöhung des Delkrederes (betriebswirtschaftlich begründet)
Unwirksam, reine Bewertungsanpassung; in der Zukunft zudem tiefere Zahlungseingänge von Kunden
c) Aufwertung von Grundstücken im Sinne von Art. 725c OR
Unwirksam, beseitigt höchstens Kapitalverlust/Überschuldung
d) Erhöhung des Abschreibungssatzes
Unwirksam, verschlechtert höchstens Reingewinn und Eigenkapital
e) Schaffung von Gratisaktien
Unwirksam, reine Verschiebung innerhalb des Eigenkapitals

61

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

marco.passardi@hslu.ch

+41 41 757 67 65

62